

GKV-Szene I

BSG: Ein Kassenarzt darf nicht streiken

Klage des MEDI-Chefs

„Schuldhaftes
 Pflichtverletzung“

Konflikte sind vom
 Schiedsamt zu lösen

Vertragsärzte sind nicht berechtigt, ihre Praxis während der Sprechstundenzeiten zu schließen, um an einem „Warnstreik“ teilzunehmen. Derartige, gegen gesetzliche Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen gerichtete „Kampfmaßnahmen“ seien mit der gesetzlichen Konzeption des Vertragsarztrechts unvereinbar, entschied die Richter des **6. Senats des Bundessozialgerichts** (BSG) in der vergangenen Woche. Die entsprechenden vertragsarztrechtlichen Bestimmungen seien auch verfassungsgemäß, konstatierte das BSG (Az.: B 6 KA 38/15 R).

Der als Facharzt für Allgemeinmedizin zugelassene Kläger (Vorstandsvorsitzender von **MEDI Baden-Württemberg, Dr. Werner Baumgärtner**) informierte die beklagte **Kassenärztliche Vereinigung** (KV) im Herbst 2012 darüber, dass er zusammen mit fünf anderen Vertragsärzten „das allen Berufsgruppen verfassungsrechtlich zustehende Streikrecht“ ausüben und deshalb am 10. Oktober sowie am 21. November 2012 seine Praxis schließen werde. Die Beklagte erteilte dem Kläger nach der Praxisschließung einen Verweis als Disziplinarmaßnahme, da er dadurch seine vertragsärztlichen Pflichten schuldhaft verletzt habe. Das **Sozialgericht** hatte die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Ein Streikrecht als Grund für eine Unterbrechung der Praxistätigkeit sei im Vertragsarztrecht nicht vorgesehen.

Die dagegen eingelegte Sprungrevision hat das BSG nun am 30. November 2016 zurückgewiesen. Baumgärtner habe seine vertragsärztlichen Pflichten schuldhaft verletzt. Vertragsärzte müssten während der angegebenen Sprechstunden für die vertragsärztliche Versorgung ihrer Patienten zur Verfügung stehen (sogenannte „**Präsenzpflicht**“). Etwas Anderes gelte etwa bei Krankheit oder Urlaub – nicht jedoch bei der Teilnahme an einem „Warnstreik“. Dem Kläger stehe **kein** durch die Verfassung oder die Europäische Menschenrechtskonvention geschütztes „**Streikrecht**“ zu. Ein Recht der Vertragsärzte, Forderungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen im Wege von „Arbeitskampfmaßnahmen“ durchzusetzen, sei „mit der gesetzlichen Konzeption des Vertragsarztrechts nicht vereinbar“. Vertragsärzte seien vielmehr durch ihre Zulassung zur Versorgung und der Mitgliedschaft in der jeweiligen KV in den Sicherstellungsauftrag eingebunden. Etwaige Konflikte mit Krankenkassen um die Höhe der Gesamtvergütung würden in diesem System nicht durch „Streik“ oder „Aussperrung“ ausgetragen, sondern durch zeitnahe verbindliche Entscheidungen von Schiedsämtern gelöst.

Nach letzten Informationen will sich Baumgärtner mit diesem Urteil nicht zufrieden geben. Das Streikrecht müsse jedem zustehen, ließ er verlauten. Er plane deshalb – gemeinsam mit seinen Anwälten – den Gang vor das **Bundesverfassungsgericht**. *Quellen: BSG am 30. November 2016; „ärztenachrichtendienst“*

Private Gebührenordnung

GOÄ: Reformieren, ja aber ...

Gegen
 „robusten Einfachsatz“

Gegen „GeKo“

Die Kammerversammlung der **Ärztammer Nordrhein (ÄkNo)** hat am 19.11.2016 in Düsseldorf zwar dafür plädiert, die Beschlüsse des Deutschen Ärztetages zur Novelle der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zügig umzusetzen. „Die zahlreichen Analogbewertungen von Leistungen, die im rückständigen Leistungsverzeichnis fehlen, führen vielfach zu Unklarheit, Verunsicherung, Rechtsstreitigkeiten und damit Störungen im Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt. Auch bei den Bewertungen ärztlicher Leistungen ist über Jahrzehnte hinweg Stillstand zu konstatieren – trotz Kostensteigerungen und Inflation“, sagte **Kammerpräsident Rudolf Henke**.

Andererseits müssten jedoch die bisher vorhandenen „regelhaften, differenzierten Steigerungs- und Abrechnungsmöglichkeiten“ im Paragraphenteil als Wesensmerkmal freier Berufe erhalten bleiben. Nur diese ermöglichten es Ärzten, den Tätigkeitsaufwand im Einzelfall nach Umfang, Schwierigkeitsgrad und Begleitumständen abzubilden. Darüber hinaus solle die Bundesärztekammer Änderungen der **Bundesärzteordnung** mit Installation einer Gemeinsamen Kommission (GeKo) – „auch in der jetzt scheinbar moderateren Form“ – ablehnen, forderten die Delegierten.

Unterdessen kündigte der **GOÄ-Verhandlungsführer der Bundesärztekammer, Dr. Klaus Reinhardt**, an, bis zum nächsten Ärztetag im Mai 2017 werde die „Version 1.0“ der neuen GOÄ vorliegen. Die Leistungslegenden seien mittlerweile unter Einbeziehung der Berufsverbände fertiggestellt. Es gehe nun um die betriebswirtschaftliche Kalkulation und parallel dazu um die innerärztliche Abstimmung über Paragraphenteil und Bundesärzteordnung. *Quellen: ÄkNo-Info am 19.11.2016; „Ärzte Zeitung“, „ärztenachrichtendienst“*

Berufspolitik

Berger und Schott nun auch an der Spitze der bayerischen KZV

Personalunion
 in Kammer und KZV

Die beiden zahnärztlichen Körperschaften in Bayern, **Bayerische Landesärztekammer (BLZK)** und **Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB)**, wollen künftig ihre Zusammenarbeit im Interesse der Vertragszahnärzte ausbauen. Dies ist der erklärte Wille der Kammerpräsidenten **Christian Berger** und **Dr. Rüdiger Schott**, die am 26. November 2016 auch zu Vorsitzenden der KZVB gewählt wurden. Angesichts der großen Herausforderungen im Gesundheitswesen – nicht nur im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung – müssten

Gewerbliche Anzeige

Alltag meistern in Sekunden: **Material im Griff** – ganz schnell & einfach – **my:WaWi macht das für Sie!** – Und mit ein paar Klicks wird Ihr Leben leichter ... Warenwirtschaft für Praxis & Labor – **Jetzt 30 Tage kostenlos testen!** www.my-wawi.com

alle Kräfte gebündelt werden, um die Interessen der bayerischen Zahnärzteschaft noch effektiver zu vertreten, so das neue Vorstandsteam. Auch wenn beide Organisationen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruhen – die KZVB organisiert sich im Rahmen des Sozialgesetzbuchs V, die BLZK leitet ihren Gestaltungsauftrag aus dem bayerischen Heilberufe-Kammergesetz ab –, gebe es viele Schnittmengen. Dies beginne bei der zahnärztlichen Fortbildung, setze sich fort über die Bereiche Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung und beinhalte insbesondere die Beratung der Zahnärzte von der Praxisgründung bis zur Praxisabgabe. *Quelle: BLZK-PM vom 28.11.2016*

Fortbildung

Konsensuskonferenz tagt

Stand der digitalen Implantologie

Das **12. Experten Symposium des BDIZ EDI** widmet sich am 26. Februar 2017 der digitalen Implantologie und wird gleichermaßen chirurgische wie prothetische Aspekte ansprechen. Die eintägige Fortbildungsveranstaltung findet traditionell am Karnevalsonntag in **Köln** statt.

Themen werden sein: Digitale Diagnostik und Aufklärung, Umsetzung der Diagnostik mittels 3D-Bohrschablonen, Chairside-Nutzung der CAD/CAM-Technologie, komplexe CAD/CAM-Rekonstruktionen. Die wissenschaftliche Leitung übernehmen **Univ.-Prof. Dr. Dr. Joachim E. Zöller** und **PD Dr. Jörg Neugebauer**.

Traditionell erarbeitet die Europäische **Konsensuskonferenz (EuCC)** unter Federführung des BDIZ EDI am Vortag einen Konsensus zur Thematik, der in den 12. Praxisleitfaden der EuCC einfließt und den Teilnehmern der Konferenz kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Informationen über das Symposium finden Sie bei www.bdizedi.org. *Quelle: BDIZ EDI*

Kooperations-Partner

Im Spagat zwischen Ethik, Betriebswirtschaft und Praxisalltag

Dank Sponsoring kostenfrei für Studenten und Berufsstarter

Weitere Meldungen bei www.adp-medien.de unter „Aktuell“

02.12.2016:
KZVWL wird TI-Dienstleister

30.11.2016:
Keine Besorgnisse wg. HIV-Patienten

26.11.2016:
Zahnärzte kritisieren ERGO Direkt

24.11.2016:
Bürokratie-Index

39. PZVD-Tag: Zusatzprogramm für Studenten und Berufsstarter

Einer der ersten berufspolitischen Aufschläge im Jahr 2017 kommt von der **Privat-Zahnärztlichen Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)**, die traditionell bereits in den ersten Januarwochen ihre Jahrestagung veranstaltet.

Dabei handelt es sich nicht um „irgendeine Fortbildung“, sondern um ein echtes Highlight mit hervorragenden Vorträgen aus Philosophie, Beruf und Politik, hochkarätigen Referentinnen und Referenten an einem Veranstaltungsort der Extraklasse sowie einem exklusiven Rahmenprogramm. Der Privat Zahnärztetag 2017 am 13. und 14. Januar im **Heidelberger „Hotel Europäischer Hof“** beleuchtet dieses Mal das Spannungsfeld zwischen Ethik, Betriebswirtschaft und Praxisalltag und steht deshalb unter dem Titel **„Zeit, Leistung, Geld – quo vadis?“**.

Die Jahrestagung ist offen für jeden, der an hochwertiger Zahnmedizin interessiert ist und wird mit dem **„Jungen Forum Privat Zahnmedizin“** erstmalig zusätzlich am Samstag durch ein spezifisches Angebot an Studenten und Berufsstarter (innerhalb der ersten fünf Praxisjahre) ergänzt. Das Programm finden Sie hier. Dank der Unterstützung durch die Sponsoren Apobank, ZA und Zahnarztrechnung.info entfällt die Tagungsgebühr für Teilnehmer des Jungen Forums. Diese können darüber hinaus sogar auch schon am Freitag kostenfrei die Referate verfolgen und mitdiskutieren.

Folgende Themen sind vorgesehen:

Freitag, 13.01.2017:

- Stellungnahme zur GOÄ mit anschließender Diskussion
- Dr. Susanne Woltzik: „(Über)leben mit dem Status-Quo: So sichern Sie Ihre Honorare von A wie Ansprüche durchsetzen bis Z wie Zeitmanagement innerhalb des geltenden Rechtsrahmens ab“
- Prof. Dr. Claus Dierksmeier: „Freiheit und Verantwortung“ mit anschließender Diskussion
- Frank Heckenbücker: „Praxisformen aktuell“
- PZVD Jahreshauptversammlung (nur für Mitglieder)

Samstag, 14.01.2017:

- Dr. Heiner Garg, FDP, MdL S-H: „Sicherstellung der zahnmedizinischen Versorgung: Vielfalt statt Einfalt – selbstverwaltet statt fremdbestimmt“
- Prof. Dr. Lars P. Feld: Die wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen in der nächsten Legislaturperiode“ mit anschließender Diskussion
- Diana Brendel: „Die Profitcenterrechnung als Grundlage für die Honorarkalkulation“
- PZVD Diskussionsforum: Ihre Fragen und Anregungen

Den kulinarischen und gesellschaftlichen Höhepunkt bildet die Abendveranstaltung im Heidelberger Schloss. Die PZVD weist darauf hin, dass die Teilnehmerzahl des 39. Privat Zahnärztetages begrenzt ist und dass Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden. Alle notwendigen Informationen über Tagungsgebühren, Unterkunft und Buchungsmöglichkeiten finden Sie unter www.pzvd.de. *Quelle: PZVD-Info*

Steuern

Steuerzahler trägt Beweislast

Übertragung auf Ehegatten als schenkungssteuerpflichtige Zuwendung

Eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung unter Ehegatten liegt auch dann vor, wenn ein Ehegatte den Vermögensstand seines Einzelkontos oder Einzeldepots auf den anderen Ehegatten überträgt. Beruft sich der beschenkte Ehegatte darauf, dass ihm schon vor der Übertragung der Vermögensstand zur Hälfte zuzurechnen war und er deshalb insoweit nicht bereichert sei, trägt er hierfür die Beweislast. So entschied der **Bundesfinanzhof** (Az. II R 41/14). Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass Kontovollmachten für Einzelkonten für die schenkungssteuerrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung sind. Seine Entscheidung gelte aber nicht für Gemeinschaftskonten von Ehegatten. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG; Auszug aus einer Meldung*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de